

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 16.10.2014, Zahl: 680/2014, mit welchem die Beiträge für den Betreuungsteil ganztätiger Schulformen festgelegt werden

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 748/2014, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K- SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 41/2014, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Beitrag für den Besuch des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform beträgt an:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) 1 Betreuungstag pro Woche | € 15,-; |
| b) 2 Betreuungstagen pro Woche | € 30,-; |
| c) 3 Betreuungstagen pro Woche | € 45,-; |
| d) 4 Betreuungstagen pro Woche | € 60,-; |
| e) 5 Betreuungstagen pro Woche | € 75,-; |

§ 2

Die Beiträge für den Betreuungsteil dürfen höchstens kostendeckend sein. Ergibt sich aus den im § 1 festgelegten Beiträgen eine Überdeckung, so ist diese im Verhältnis der eingezahlten Beiträge an die Erziehungsberechtigten der zum Besuch der ganztägigen Schulform angemeldeten Schüler zurück zu erstatten.

§ 3

Der monatliche Beitrag für den Besuch des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform ist vom Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerin / des angemeldeten Schülers bis zum 15. des Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnungen treten sämtliche Bestimmungen die eine Beitragsleistung für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen zum Inhalt haben außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz eh.

Angeschlagen am: **17.10.2014**

Abgenommen am: **03.11.2014**